

## Fragen und Antworten zur Einstiegsqualifizierung

Stand: 30. Juni 2008

### 1. Welche Zielgruppe hat die Einstiegsqualifizierung?

Die Einstiegsqualifizierung ist ein Angebot der Wirtschaft an junge Menschen mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven. Durch eine Kombination von Arbeiten und Lernen können sie in einem Tätigkeitsfeld eines Ausbildungsberufs in das Berufsleben starten. Die Einstiegsqualifizierung richtet sich in erster Linie an die am 30.9. noch unvermittelten jungen Menschen.

### 2. Welche Vorteile bietet die Einstiegsqualifizierung den Jugendlichen?

Das Angebot ist ideal für bedingt ausbildungsfähige Jugendliche, die auch nach Vorbereitungsmaßnahmen keinen Ausbildungsplatz finden konnten. Die Jugendlichen lernen die Praxis, Kanzlei oder Apotheke und das Berufsleben kennen. Die Tätigkeiten und Inhalte der Einstiegsqualifizierung sind stets Bestandteile staatlich anerkannter Ausbildungsberufe. Dadurch ist bei gegenseitigem Interesse der Übergang in eine Ausbildung oder Beschäftigung jederzeit möglich.

### 3. Welchen Nutzen hat das Unternehmen?

Die Einstiegsqualifizierung ist für alle Tätigkeitsbereiche offen. Schulzeugnisse sagen oft nicht viel über die praktischen Begabungen aus. Den Praxisinhabern bietet die Einstiegsqualifizierung die Chance, den jungen Nachwuchs intensiv kennen zu lernen. Hinzu kommt: Auch Praxen, Kanzleien oder Apotheken, die eventuell nicht alle Anforderungen an eine komplette Ausbildung erfüllen, können in das Angebot einsteigen.

### 4. Wann beginnt und wann endet die Förderung der Einstiegsqualifizierung?

Für Jugendliche, die aus individuellen Gründen nur eingeschränkte Vermittlungsperspektiven haben und trotz bundesweiter Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, beginnt die Förderung ab dem 1. Oktober. Jugendliche ohne die erforderliche Ausbildungsreife, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche wie auch sogenannte „Altbewerber“ (Bewerber, die nicht aus dem aktuellen Schulentlassjahr kommen) können bereits ab dem 1. August gefördert werden. Die Förderung endet in der Regel im Monat vor Beginn einer regulären betrieblichen Ausbildung.

### 5. Wie lange dauert die Einstiegsqualifizierung?

Die Dauer der Einstiegsqualifizierung muss mindestens sechs Monate und kann maximal ein Jahr betragen. Entsprechend liegt die Gesamtförderdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Wie viele Monate konkret vereinbart werden, hängt von der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen im Einzelfall ab.

### 6. Was geschieht nach dem Ende der Einstiegsqualifizierung?

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung wird durch das betriebliche Zeugnis und ein auf dessen Grundlage beantragtes und ausgestelltes IHK-Zertifikat bestätigt. Es enthält eine Erläuterung der einzelnen Bereiche, in denen der Jugendliche tätig war. Einige Kammern rechnen die Einstiegsqualifizierung auf eine nachfolgende betriebliche Berufsausbildung an. Der Arbeitgeber muss zudem beachten, innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraums eine Zusammenstellung über die an den Jugendlichen gezahlte Vergütung und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge mit entsprechenden Zahlungsnachweisen bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

### 7. Ist das betriebliche Zeugnis eine verbindliche Vorgabe?

Das betriebliche Zeugnis ist für die Einschätzung des Leistungsstandes der teilnehmenden Jugendlichen unbedingt erforderlich. Der vom BFB entwickelte Vordruck wird empfohlen, da er einfach zu handhaben ist und einen bundesweiten Vergleich ermöglicht. Für das Kammerzertifikat sollte der Praxisinhaber vier der sechs Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet haben.

### 8. Wie sieht das Vertragsverhältnis zwischen Praxis, Kanzlei, Apotheke und Jugendlichen aus?

Die Einstiegsqualifizierung ist i. d. R. so ausgestaltet, dass der Jugendliche nach dem Prinzip „learning by doing“ betriebliche Aufgaben ausführt und der Betrieb ihm dabei Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Diese entsprechen Teilbereichen eines anerkannten Ausbildungsberufes. Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses ist die Vermittlung fachspezifischer und sozialer Kompetenzen. Aus diesem Grund ist § 26 Berufsbildungsgesetz die rechtliche Basis für ein Vertragsverhältnis im Rahmen der Einstiegsqualifizierung. Eine Kopie des Vertrages muss an die zuständige Stelle (Kammer) gesendet werden.

### **9. Gibt es eine Vergütung für die Einstiegsqualifizierung?**

Ja. Die Arbeitsagentur erstattet die Vergütung bis zu einer Höhe von 212,00 Euro monatlich zuzüglich eines Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von monatlich 106,00 Euro unabhängig von der tatsächlich gezahlten Förderung. Der pauschalisierte Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird jährlich neu berechnet. Es wird empfohlen, die Vergütung in Höhe der maximalen Förderhöhe von 212 Euro zu vereinbaren, es sei denn der Arbeitgeber will freiwillig mehr zahlen oder es bestehen tarifliche Regelungen zur Höhe von Praktikumsvergütungen (siehe Nr. 11)

### **10. Kann eine Praxis, Kanzlei oder Apotheke eine EQ auch ohne Förderung anbieten und selbst eine Vergütung bezahlen?**

Selbstverständlich. Das Angebot einer EQ ist nicht an die Förderung gebunden.

### **11. Gelten Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch für die Teilnehmer an der Einstiegsqualifizierung?**

Tarifverträge: Ja, wenn die Jugendlichen die EQ in Unternehmen absolvieren, in denen ein Tarifvertrag gilt, der auch die Praktikumsvergütung regelt. Dann müssen sich die Praxen, Kanzleien oder Apotheken natürlich an die im Tarifvertrag verabredeten Vorschriften halten. Der alleinige Tarifvertrag für die Ausbildungsvergütung gilt dagegen nicht für EQler. Selbstverständlich steht es dem Arbeitgeber offen, dem Praktikanten freiwillig eine höhere Vergütung zu zahlen.

### **12. Müssen sich die Jugendlichen einer Erstuntersuchung unterziehen?**

Ja, allerdings nur, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind. Dann gelten die §§ 32 f. JArbSchG, d. h. der Jugendliche muss innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt untersucht worden sein und dem zukünftigen Arbeitgeber muss eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung ausgehändigt werden.

### **13. Welcher Unterschied besteht zwischen der Berufsausbildungsvorbereitung und der Einstiegsqualifizierung?**

Die Berufsausbildungsvorbereitung (§§ 68 ff. BBiG) richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung noch nicht erwarten lässt. Sie kann mit einer sozialpädagogischen Betreuung verknüpft werden. Berufsausbildungsvorbereitungen werden auch von Bildungsträgern durchgeführt, während Einstiegsqualifizierungen mindestens zu 70 Prozent im Betrieb stattfinden müssen. Eine Einstiegsqualifizierung kann auch als betriebliche Berufsausbildungsvorbereitung durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der §§ 68 ff BBiG in Bezug auf Dauer der Maßnahme und das Erfordernis der sozialpädagogischen Begleitung.

### **14. Besteht während der Einstiegsqualifizierung Berufsschulpflicht?**

Die Berufsschulpflicht ist unabhängig von dem gewählten Ausbildungsberuf bzw. der daraus abgeleiteten Einstiegsqualifikation. Allerdings sind die Regelungen zur Berufsschulpflicht in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Ob Jugendliche berufsschulpflichtig sind, richtet sich daher nach den jeweiligen Landesschulgesetzen. Besteht eine Berufsschulpflicht, so können Jugendliche nur an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, sofern der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt. Es sollten vor Ort alle Möglichkeiten einer sinnvollen und zielführenden Ausgestaltung der Berufsschulpflicht genutzt werden. Ansprechpartner sind die zuständigen Landesbehörden. Nach Ergebnissen der Begleitforschung zum EQJ-Programm wirkt sich der Berufsschulbesuch positiv auf die Übernahme in eine Ausbildung aus.

### **15. Wann dürfen die Parteien den Vertrag kündigen?**

Das Kündigungsrecht ist in §§ 22, 26 BBiG geregelt und wird im Vertrag genannt. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund. Dann ist keine Kündigungsfrist einzuhalten.
- b) vom Jugendlichen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten.

Eine sog. Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erklärt wird, nachdem der wichtige Kündigungsgrund demjenigen bekannt wurde, der die EQ-Maßnahme beenden möchte.

**16. Gibt es eine Altersbegrenzung- oder sonstige Beschränkungen?**

Die Einstiegsqualifizierung richtet sich vorwiegend an Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren ohne (Fach-)Abitur, denen es bisher nicht gelungen ist, einen Ausbildungsplatz zu finden. Eine Förderung von Jugendlichen, die älter als 25 Jahre sind und/ oder über die Fachhoch- oder Hochschulreife verfügen, ist nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall möglich (z. B. Krankheit, Suchtprobleme, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte u. a.) Die Jugendlichen können aber auch unter 18 Jahre alt sein. Die Einstiegsqualifizierung bereitet auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge (Ausbildung) vor. Die Ausschließlichkeitsklausel § 4 Abs. 3 BBiG, wonach Jugendliche nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden dürfen, gilt daher nicht.

**17. Darf die Praxis, Kanzlei oder Apotheke den Jugendlichen wie eine Hilfskraft einsetzen?**

Nein. Die Einstiegsqualifizierung unterscheidet sich von einem Arbeitsverhältnis dadurch, dass vom Betrieb Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die einem Teilbereich einer anerkannten Ausbildung entsprechen. Schwerpunkt eines EQ-Verhältnisses ist die Qualifizierung der Jugendlichen. Ein Arbeitsverhältnis ist dagegen anzunehmen, wenn die Leistung von Arbeit auf der einen und die Zahlung von Lohn auf der anderen Seite den Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses bilden. Wenn der/die zu Qualifizierende zwar offiziell eine Einstiegsqualifizierung absolviert, aber trotzdem von der Praxis, Kanzlei oder Apotheke als Hilfsarbeiter eingesetzt wird, so läuft der berufsangehörige Inhaber Gefahr, den vollen Lohn für die geleistete Tätigkeit bezahlen zu müssen. Darüber hinaus kann die Arbeitsagentur den Vergütungszuschuss zurückfordern.

**18. Wie ist der Jugendliche unfallversichert?**

Versicherungsträger ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger gemäß der §§ 121-129, 133 SGB VII. Das wird in den meisten Fällen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sein. Der Versicherungsschutz ergibt sich für die Jugendlichen aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII.

**19. Kann die Kanzlei, Praxis oder Apotheke den Jugendlichen nach der Einstiegsqualifizierung in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Zwar verbietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz im Regelfall, dass Arbeitnehmer befristete Verträge erhalten, die bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber befristet beschäftigt waren. Das Verbot gilt aber nicht, wenn für die erste Befristung ein sogenannter sachlicher Grund vorlag. Bei einer einjährigen Einstiegsqualifizierung besteht ein solcher sachlicher Grund: Die Agenturen für Arbeit gewähren die Förderung nur für den bestimmten Zeitraum. Bei einer anschließenden Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wäre eine neue Befristung daher unschädlich. Allerdings bestehen hier viele denkbare Konstellationen, so dass sich vor Abschluss eines anschließenden Arbeitsvertrags konkret über die Konsequenzen erkundigt werden sollte.

**20. Kann die Praxis, Kanzlei oder Apotheke die erfolgreich absolvierte Einstiegsqualifizierung auf ein nachfolgendes Arbeitsverhältnis anrechnen?**

Ja, die Ausbildung kann aufgrund der vorangegangenen Einstiegsqualifizierung um bis zu 6 Monate verkürzt werden.

**21. Muss nach absolvierter Einstiegsqualifikation in einem nachfolgenden Arbeitsverhältnis erneut eine Probezeit vereinbart werden?**

Ja. Das Berufsbildungsgesetz fordert, dass eine Probezeit von mindestens einem bis höchstens vier Monate zu vereinbaren ist. Allerdings sollte die Probezeit einen Monat dann nicht überschreiten, wenn die Einstiegsqualifikation erfolgreich absolviert wurde und das Arbeitsverhältnis in ein und derselben Praxis, Kanzlei oder Apotheke stattfindet.

**22. Werden auch Einstiegsqualifizierungen in schulischen Berufsbildungsgängen gefördert?**

Nein. Einstiegsqualifizierungen in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

**23. Wie wird mit EQ-Bausteinen der IHKn verfahren?**

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, EQ-Bausteine der IHKn zu verwenden, z. B. für den Fall, dass eine Kammer keinen eigenen EQ-Baustein aus dem eigenen Ausbildungsberuf (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte) entwickeln möchte. Beliebt ist z. B. der IHK-EQ-Baustein „Wirtschaft und Verwaltung – Büroassistent“. In einem solchen Fall gilt das Berufsprinzip: Da dieser EQ-Baustein auf den IHK-Ausbildungsberuf „Bürokaufmann“ oder „Kaufmann für Bürokommunikation“ vorbereiten soll, liegt die

Zuständigkeit bei der örtlichen IHK. Demzufolge sollte sich die berufsständische Kammer (der Freien Berufe, z. B. eine Rechtsanwaltskammer) mit der örtlichen IHK in Verbindung setzen, wenn ein Berufsangehöriger (z. B. Rechtsanwalt) einen EQler mit einem solchen Qualifizierungsprofil als Praktikanten einstellen will. Der örtlichen IHK wäre der EQ-Vertrag einzureichen, und bei der IHK wird der EQ-Vertrag auch (statistisch) registriert.